

Persistenter Identifier: 1529487027376_1884

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1884

Signatur: XIX/135.2-3,1884

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/

Abschnitt: Arbeiter-Wohnhäuser.

Strukturtyp: illustration

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/409/LOG_0332/

müßte, da sich die Qualität nicht hinreichend durch Beschreibung feststellen ließe.

Zehnte Frage. Hat das bisherige Verfahren bezüglich der Ueberlassung der der Ausschreibung zu Grunde gelegten Zeichnungen u. s. w. an die Bewerber zu begründeten Klagen Anlaß gegeben.

Es wurde anerkannt, daß bei öffentlichen Ausschreibungen, wo die Zahl der Bewerber unbegrenzt sei, schon um Mißbrauch zu verhüten, die Behörde für die Bedingungen u. s. w. einen Preis fordern müßte; jedoch sollte derselbe so bemessen sein, daß er keine Einnahmequellen bilde, und sollte bei der Ausschreibung, wie ja auch üblich, angegeben werden. Bei engeren Ausschreibungen läge kein Grund vor, diese Kosten den Unternehmern aufzubürden.

Außer diesen Fragen kamen folgende aus dem Schoße der Versammlung gestellte Wünsche und Anregungen zur Verhandlung:

Herr Euler—Kaiserslautern beantragte, in solche Verträge, welche Aufstellungsarbeiten von Eisenkonstruktionen umschließen, Bestimmungen einzufügen, wonach der Unternehmer zu entschädigen wäre, falls diese Arbeiten durch außer seiner Macht liegende Umstände unter wesentlich ungünstigeren Verhältnissen (Winter statt Sommer u. s. w.), als beim Vertragschluß angenommen, ausgeführt werden müßten. Diese Auffassung fand allgemeine Zustimmung, nicht nur für Eisenkonstruktionen, sondern auch für andere von der Witterung wesentlich abhängende Ausrüstungen und Aufstellungen.

Einige Vertreter der Eisenindustrie beantragten, die Bestimmung zu ändern, wonach in der Offerte außer den Einheitspreisen auch die Gesamtsumme angegeben und im Falle des Widerspruchs zwischen beiden die letztere nach ersteren berichtigt werden sollte, indem sie ausführten, daß die Gesamtsumme das selbstverständliche Ergebnis eines Rechenexempels wäre. Während die einen, diese Erwägung theilend, sich dafür aussprachen, entweder Einheitspreise oder Gesamtsumme anzugeben, konnten die anderen in dem Regierungsvorschlage Bedenken nicht finden.

Von denselben Antragstellern wurde der Wunsch ausgesprochen, daß bei den abzuschließenden formellen Verträgen nicht nur auf die zur Zeit geltenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Bezug genommen, sondern daß dieselben, wie bisher, dem Wortlaut nach in den Vertrag eingefügt würden, indem sie ausführten, daß die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ nicht in jedermanns Händen wären, und andererseits der Unternehmer einen alle seine Rechte und Pflichten umschließenden Vertrag erhalten müßte.

Von Vertretern der Baugewerbe wurde beantragt, die Schiedsgerichte so zu gestalten, daß zur Bildung eines solchen die Behörde und der Unternehmer je einen Berufsgenossen des Unternehmers ernennen, und daß im Falle der Nichteinigung die Behörde einen Beamten als entscheidenden Obmann bestimmen sollte. Diesem Antrage wurde entgegengehalten, daß die Behörden sich eine solche Beschränkung ihres Wahlrechtes nicht auferlegen lassen und nicht wohl darauf verzichten könnten, bereits für die erste Instanz der Schiedsgerichte einen Beamten zu ernennen. Es wurde aber als notwendig bezeichnet, daß, wie nach den früheren Bestimmungen, der zu wählende Obmann außerhalb der streitführenden Behörde stehen müßte.

Aus denselben Kreisen ging der Antrag hervor, die Bestimmungen zu ändern, welche den Unternehmer zur Bewachung des Baues verpflichten. Es wurde ausgeführt, daß sich der Staat ebensowenig dieser Verpflichtung entziehen könnte, wie der Privatbauherr, und daß diese Bestimmung im Falle der Beteiligung mehrerer Unternehmer an einem Bauwerk zu Schwierigkeiten führen müßte.

Von denselben Vertretern wurde als ein unzulässiger Eingriff in die Rechte des Unternehmers die Bestimmung bezeichnet, wonach derselbe anderen Unternehmern nicht nur die Mitbenutzung der von ihm erstellten Rüstungen, sondern gebotenfalls sogar auch deren Abänderung im Interesse jener gestatten müßte, indem unter anderem auf die Wirkungen des Haftpflichtgesetzes und der Unfallversicherung hingewiesen wurde.

Ferner fand aus den Kreisen des Baugewerbes die Bestimmung Widerspruch, daß die Entscheidung über die Arbeitsleistungen unter Ausschluß des Schiedsgerichtes dem bauleitenden Beamten zustehen sollte, indem man hervorhob, wie oft junge und unerfahrene Aufsichtsbeamte durch falsche Anwendung dieses Rechtes den Unternehmer schädigten. Dagegen wurde geltend gemacht, daß die Behörde auf dieses Recht nicht wohl verzichten könnte, und daß gegen die Anordnungen eines unerfahrenen Beamten die Anrufung der vorgesetzten Behörde Abhilfe schaffen würde.

Darauf brachte der Vorsitzende eine Reihe von Anträgen einzelner Mitglieder zur Verlesung, welche jedoch nicht zum Zwecke der Verhandlung, sondern zur Erwägung der Staatsbehörde ein-

gereicht waren. Ebenso kam ein von der Mehrzahl der Anwesenden unterschriebener Antrag zur Verlesung, dahin gehend, die Staatsregierung möchte die Einsetzung von Fachkommissionen für die verschiedenen Industriezweige ins Auge fassen und sich der Mitwirkung derselben bei der Regelung und Handhabung des Submissionswesens, insbesondere bei der Aufstellung der allgemeinen und speziellen Bedingungen, bedienen.

Mit einem an den Minister der öffentlichen Arbeiten, seine Räte und insbesondere an den Herrn Vorsitzenden der Versammlung gerichteten Dank des Hrn. Euler und einer dankenden Antwort des Vorsitzenden wurden die Verhandlungen geschlossen.

Arbeiter-Wohnhäuser.

(Hierzu 10 Fig.) — (Text siehe in Nr. 49. Seite 773 u. ff.)

III.

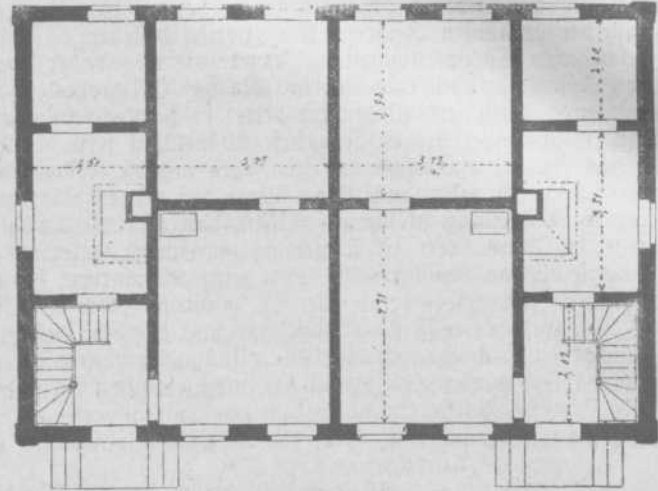


Fig. 8. Erdgeschoss.

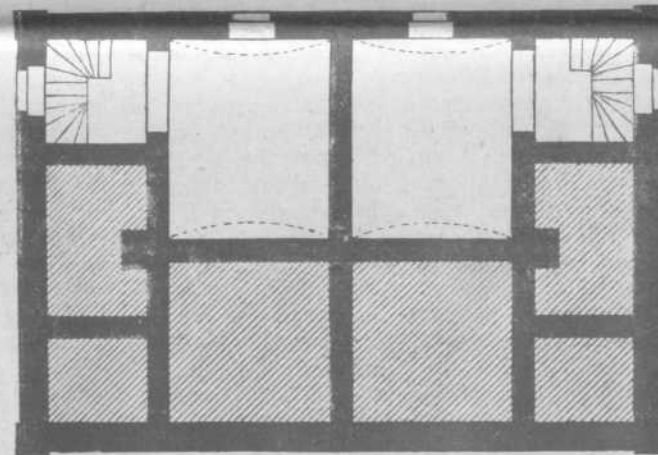


Fig. 9. Keller.

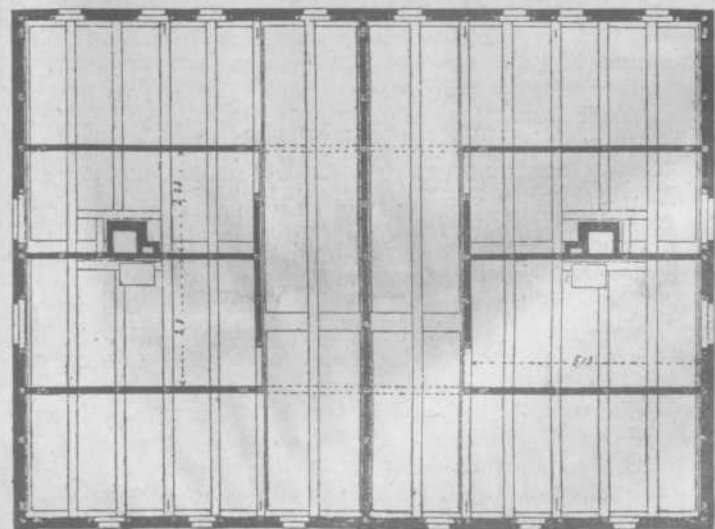


Fig. 10. Dachgeschoss.